

<b>STELLUNGNAHME zum Ergänzungsantrag</b>  Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW)  vom: 24.01.2011 eingegangen: 24.01.2011	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>20. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>25.01.2011</b> <b>647</b> <b>12</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 6</b>
<b>Rauchfreie Spielplätze in Karlsruhe: Beschilderung von Spielplätzen</b>		

- Kurzfassung -

Das Aufstellen von Schildern sowohl zur "Rauchfreiheit" als auch zum "Mitführverbot von Hunden" ist finanziell nicht leistbar.

Finanzielle Auswirkungen                      nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.    Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen:			
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Es ist nicht leistbar, auf den mehr als 500 Karlsruher Spielplätzen und auf weiteren Flächen entsprechende Schilder aufzustellen. Neben dem finanziellen Aufwand von ca. 80 € pro Schild müsste auch dafür Sorge getragen werden, dass beschädigte, verschmierte oder zerstörte Schilder sehr zeitnah gereinigt oder ausgetauscht werden. Die Erbringung dieser Leistung auf allen nur denkbaren Flächen ist dem Gartenbauamt nicht möglich.

Lediglich in problembehafteten Grün- und Parkanlagen und auf Kinderspielplätzen stehen heute bereits Schilder mit der Überschrift "Hunde in Anlagen". Diese Schilder weisen auf den §6 der Grünanlagenverordnung mit folgendem Text hin:

- (1) Auf den Wegen und Plätzen der öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Hunde auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen zu führen oder laufen zu lassen.
- (3) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass diese öffentliche Anlage nicht mit Kot verschmutzt wird. Verunreinigungen sind zu entfernen.